

Richtlinien des Jobcenters Landkreis Regensburg
zur Gewährung von Erstaussstattungen der
Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für
Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Inhaltsübersicht:

1. Begriff der Erstaussstattung
2. Leistungsarten
3. Antragstellung
4. Eigenmächtige Selbstbeschaffung
5. Erstaussstattung für die Wohnung einschl.
Haushaltsgeräten
6. Erstaussstattung für Bekleidung
7. Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
8. Anspruch auch bei nicht laufendem Leistungsbezug

1. Begriff der Erstausrüstung

Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelbedarf erfasst. Es werden hierfür gesonderte Leistungen erbracht.

Von der Erstausrüstung sind abzugrenzen der Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzbedarf, der aus dem Regelbedarf zu decken ist.

Eine übliche Abnutzung oder sonstige vom Antragsteller beeinflussbare Umstände begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erstausrüstung.

Soweit für den unabweisbaren Bedarf einer Ergänzungsausrüstung keine Ansparungen gemacht wurden, kommt hierfür allenfalls eine Sachleistung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2. Leistungsarten

Die Leistungen für die Erstausrüstung können als Geldleistung oder als Sachleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II).

Sofern nur wegen einer Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II (als einmalige Beihilfe) ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt wird, sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Regelfall als Geldleistung zu erbringen.

Ferner sind die Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft als Geldleistung zu erbringen.

Alle übrigen Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II sind im Regelfall als Sachleistung zu erbringen.

3. Antragstellung

Leistungen für eine Erstausstattung werden nicht von Amts wegen gewährt, sondern nur wenn hierfür ein Bedarf geltend gemacht wird (schriftlich, zur Niederschrift oder mündlich). Die Erstausstattungen sind nicht vom allgemeinen Antrag umfasst.

Bei Umzügen ist die Zuständigkeits-Feststellung zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum **Zeitpunkt der Antragstellung** abzustellen. Im Regelfall erfolgt die Beantragung der Erstausstattung vor dem Umzug (die Erstausstattung soll/muss zum Zeitpunkt des Einzuges zur Verfügung stehen). Zuständiges Jobcenter ist daher grundsätzlich das abgebende Jobcenter.

4. Eigenmächtige Selbstbeschaffung

Eine bereits selbst beschaffte Erstausstattung vor der Geltendmachung des Bedarfs schließt eine Hilfestellung nicht grundsätzlich aus.

Die Erbringung der Leistung in Form einer Sachleistung ist jedoch nicht mehr möglich. Im Einzelfall kann eine Geldleistung gewährt werden (maximal in Höhe der Sachleistung).

5. Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sollen eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten von Haushalten mit geringem Einkommen orientiertes Wohnen ermöglichen. Maßgebend sind die grundlegenden Bedürfnisse im unteren Segment des Einrichtungsniveaus.

Für die Gewährung der Leistungen ist ein entsprechender Bedarf erforderlich. Wird der Bedarf anderweitig gedeckt (z.B. Schenkung) oder wurde der Bedarf bereits vor der Antragstellung auf Alg II gedeckt, so ist keine Leistung mehr möglich.

Es liegt nicht nur dann eine Wohnungserstaussstattung vor, wenn die Wohnung aktuell bezogen wird. Lebt jemand schon längere Zeit in einer Wohnung so ist nach dem bedarfsbezogenen Erstaussstattungs-begriff alleine entscheidend, ob im Zeitpunkt der Antragstellung ein Bedarf für eine Wohnungseinrichtung besteht, der nicht anderweitig gedeckt ist. Dass der Bedarf über längere Zeit nicht geltend gemacht wurde, lässt den Bedarf nicht grundsätzlich entfallen.

Ein Bedarf für eine Erstausstattung kann bei folgenden Sachverhalten entstehen:

- Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes (Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Neugründung eines Haushalts wegen Heirat, Zuzug aus dem Ausland, Beendigung eines Untermietverhältnisses ohne eigenen Hausstand)
- Nach Brand, Wasserschaden oder ähnlichem Ereignis, ohne Ersatzansprüche gegen Dritte (Versicherungsleistungen prüfen!)
- Anmietung einer Wohnung nach längerem Haft- oder Einrichtungsaufenthalt, wenn eine Einlagerung des früheren Mobiliars nicht erfolgt ist oder nicht möglich war
- Anmietung einer Wohnung nach Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, einem Übergangwohnheim für Spätaussiedler oder einem Frauenhaus, falls kein Mobiliar aus der früheren Wohnung mehr vorhanden ist
- Umzug von einer (teil-)möblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung (Nachweis: alter Mietvertrag oder Bescheinigung des früheren Vermieters); bei Einbauküche in alter Wohnung eventuelle Ablösezahlung berücksichtigen
- Ein bisheriger Mitbewohner zieht aus und nimmt ihm gehörende Sachen mit
- Umzug in eine kleinere Wohnung, in der bisheriges Mobiliar keinen Platz mehr hat (z.B. Doppelbett)
- Anschaffung eines Jugendbettes, wenn das Kind erstmalig ein größeres Bett benötigt

Bei Jugendlichen (U25) werden Leistungen für eine Erstausrüstung der Wohnung nur erbracht, wenn eine Zusicherung zur Anmietung der Wohnung gem. § 22 Abs. 5 SGB II erteilt wurde oder vom Erfordernis einer Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Liefer- Transport- und Aufbaukosten sind zu übernehmen.

Zur Erstausrüstung zählt jedoch nicht ein Fernsehgerät, PC und Wäschetrockner.

Welche Gegenstände zur Erstausrüstung gehören und welcher Preis angemessen ist, ist in der Liste in **Anlage 1 (für Neuware) und Anlage 2 (für Gebrauchtware)** dargestellt.

6. Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kommt vor allem in Betracht, bei Verlust oder sonstigem Fehlen einer Bekleidungsgrundausrüstung aufgrund besonderer Umstände. Solche besonderen Umstände liegen bei unvorhergesehenen Ereignissen vor, bei denen keine Möglichkeit bestand, aus dem Regelbedarf eine Ansparung zu tätigen, um eine Ersatzbeschaffung selbst finanzieren zu können (z.B. Wohnungsbrand oder Überschwemmung, falls keine sofort realisierbaren Ansprüche gegen eine Versicherung oder den Verursacher bestehen). Auch nach einer längeren Wohnungslosigkeit kann ein Bedarf an Bekleidungserstausrüstung bestehen, da kein größerer

Bekleidungsbestand bevorratet werden konnte.

Eine sehr große Gewichtszu- oder abnahme (mindestens 2 Kleidergrößen) innerhalb eines Jahres begründet ebenfalls einen Anspruch auf eine Bekleidungserstausrüstung. Dies ist entweder glaubhaft zu machen oder durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

Die Erstausrüstung muss so bemessen sein, dass ein mehrmaliges Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist. Die Bekleidungserstausrüstung soll den Bedarf für die nächsten 6 Monate decken (inkl. Schuhe). Für die danach anstehende Ersatzbeschaffung sind Ansparungen aus dem Regelbedarf zu tätigen.

Die Höhe der pauschalen Beihilfe für Personen bis einschl. 13 Jahren beträgt 180,00 Euro und für Personen ab 14 Jahren 270,00 Euro. Sofern **Bekleidungspaket** vom Werkhof zur Verfügung stehen, ist die Leistung als Sachleistung zu erbringen.

7. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Der Begriff Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt ist grundsätzlich weit auszulegen. Er umfasst letztlich alle relevanten Kosten, die sich aufgrund der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes ergeben und auf der Anschaffung von Gegenständen beruhen.

Neben der Schwangerschaftsbekleidung gehört auch die Babybekleidung (Hemden, Jäckchen, Strampelanzüge, Gummihosen, Mützen) für neugeborene Kinder als auch Möbel (Wickelkommode, Kinderwagen, nicht jedoch Auto-Kindersitz) zur Erstausrüstung. Verbrauchsmaterial ist aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Der Bedarf beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf die ersten Wochen nach der Geburt. Wenn ein Säugling aus der Erstlingsausstattung herausgewachsen ist und weitere Kleidung benötigt, handelt es sich nicht mehr um einen Fall der Erstausrüstung bei Geburt.

Ab dem 2. Kind und für jedes weitere ist jeweils zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Erstausrüstung bei Geburt) vorhanden sind. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen (Mitwirkungsschreiben) oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen. Für noch vorhandene Gegenstände kann keine Beihilfe gewährt werden. Pauschal ist für das zweite und jedes weitere Kind eine Erstausrüstung i. H. v. 130,00 Euro zu gewähren (Ausnahme wenn alle Gegenstände wieder beschafft werden müssen).

Als Erstausrüstung bei Schwangerschaft ist eine Geldleistung i. H. v. 75,00 Euro zu gewähren.

Für die Erstausrüstung bei Geburt (des ersten Kindes) kann eine Beihilfe (Auszahlung ca. 8 Wochen vor der erwarteten Geburt) i. H. v. 350,00 Euro als Geldleistung gewährt werden. Darin enthalten sind u. a. der Hochstuhl, Schrank, Kinderwagen

und Bekleidung. Bei Bedarf kann zusätzlich als Sachleistung ein Kinderbett mit Matratze, Federbett mit Bettwäsche und eine Wickelkommode gewährt werden.

8. Anspruch auch bei nicht laufendem Leistungsbezug

Leistungen für Erstaussstattungen können auch erbracht werden, sofern keine Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt werden. Das übersteigende Einkommen kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten, nach Ablauf des Monats indem über die Leistung entschieden wird, angerechnet werden (Entscheidungsmonat + 6 weitere Monate).

Ein möglicher Bedarf ist als Geldleistung zu erbringen.